

Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2018

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Der Jahresgewinn in der Bundesrechnung 2018 beträgt 5701 Millionen Franken. Er setzt sich aus dem operativen Ertrag von 71 817 Millionen Franken und dem operativen Aufwand von 67 698 Millionen Franken zusammen. Hinzu kommen das negative Finanzergebnis von 818 Millionen Franken und das Ergebnis aus Beteiligungen von 2400 Millionen Franken. 68 398 Millionen Franken oder 95 % des operativen Ertrages sind Fiskalertrag. Vom operativen Aufwand stammen 54 218 Millionen Franken oder 80 % aus dem Transferaufwand. 13 419 Millionen Franken oder 20 % sind Eigenaufwand. Die restlichen 61 Millionen Franken entfallen auf Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Gesetzeskonforme Rückstellungsbildung in der Finanzierungsrechnung: Meinungsverschiedenheit bleibt

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) hält fest, dass das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen ermittelt wird. Veränderungen von Rückstellungen fallen aus Sicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) nicht unter die Definition von laufenden Einnahmen und Ausgaben. Die Berücksichtigung der Rückstellungsbildung in der Finanzierungsrechnung 2018 entspricht deshalb nicht dem FHG.

Die EFK hat diesbezüglich ihr Prüfungsurteil – analog zum Vorjahr – eingeschränkt. Hinsichtlich der rechtlichen Konformität der Rückstellungsbildung von 600 Millionen Franken in der Finanzierungsrechnung bestehen Meinungsverschiedenheiten mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV). Diese sollen im Rahmen der Umsetzung der Motion Hegglin¹ geklärt werden. Die Massnahmen sind in Arbeit und sollten durch eine FHG-Botschaft im zweiten Semester 2019 konkretisiert werden.

Bei der ESTV sollten wichtige Massnahmen gezielt weitergeführt werden

Nach den Feststellungen im letzten Jahresabschluss hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gezielte Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Die in diesem Jahr noch festgestellten Fehler sind nicht wesentlich genug, um eine Korrektur des Abschlusses zu verlangen. Die Erstellung des Jahresabschlusses der ESTV ist sehr arbeitsintensiv und mit umfassenden manuellen Tätigkeiten verbunden. Der dabei erfolgte Einsatz von äusserst umfangreichen Exceltabellen birgt hohe Risiken. Um die Richtigkeit des Jahresabschlusses zu gewährleisten, waren zahlreiche manuelle Kontrollen notwendig. Eine Konsolidierung der diesjährigen Erfahrungen ist notwendig. Ziel sollte es sein, den Jahresabschluss zukünftig automatisierter erstellen zu können. Dadurch könnten die wenigen Ressourcen der Abteilung Finanzen entlastet werden.

¹ Peter Hegglin (CVP/ZG), «Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht» (16.4018), ist auf der Webseite parlament.ch abrufbar.

Die Ressourcensituation in der Abteilung Finanzen ist aus Sicht der EFK auf einem kritischen Pfad. Sie sollte unbedingt überdacht werden.

Rückstellungen im Bereich Hochseeschifffahrt sind abhängig vom weiteren Vorgehen

Im Zusammenhang mit den Bürgschaften im Bereich der Hochseeschifffahrt bilanziert der Bund per 31. Dezember 2018 Rückstellungen in der Höhe von 100 Millionen Franken. Die Höhe dieser Rückstellungen ist direkt von den zugrunde liegenden Annahmen abhängig. Zentral war dabei die langfristige Betrachtung und Beurteilung der Situation. Sollte neu ein möglichst schneller Ausstieg geplant werden, ändert sich die bisherige Ausgangslage massgeblich. Dadurch könnte sich die unter den alten Prämissen verbuchte Rückstellung als zu tief erweisen.

Die Fehler in der Bundesrechnung 2017 wurden vollständig und richtig korrigiert

Die Bundesrechnung 2017 war bezüglich der Einnahmen aus der Verrechnungssteuer und der Bewertung der Nationalstrassen sowie der Rüstungsbauten fehlerhaft. Artikel 5 des Bundesbeschlusses I zur Staatsrechnung 2017 hat verlangt, dass die Fehler korrigiert werden. Dementsprechend wurde die Bundesrechnung 2017 rückwirkend berichtigt. Die erfolgten Korrekturen sind transparent offengelegt.

Die EFK empfiehlt, die Bundesrechnung 2018 trotz Einschränkung zu genehmigen

Die Bundesversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung). Sie muss sich darauf verlassen können, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Bundesrechnung geprüft hat. Die EFK prüft diese deshalb nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Anschliessend gibt sie den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte eine Empfehlung ab, ob die Bundesrechnung zu genehmigen ist oder nicht. Die EFK hat in ihrem Bericht vom 5. April 2019 empfohlen, die Bundesrechnung für das Jahr 2018 trotz Einschränkung zu genehmigen.

Die EFK ist gesetzlich ebenso dazu verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu überprüfen. Jährlich gibt sie folglich auch ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2018 bestätigt.

Gesetzliche Vorgaben haben unverändert eine grosse Bedeutung für die Bundesrechnung

Der Verlustvortrag des Bahninfrastrukturfonds (BIF) beträgt Ende 2018 rund 7,7 Milliarden Franken. Er entspricht dem aktivierten Forderungsbetrag des Bundes gegenüber dem BIF. Die Rückzahlung dieser Forderungen ist nur mit zukünftigen Erträgen möglich und gesetzlich geregelt.

Die Fonds des Bundes sind aufgrund von Art. 5 FHG nicht in der Bundesrechnung enthalten. Dadurch ist auf Stufe Bundesrechnung keine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage möglich. Das Eigenkapital der Bundesrechnung wäre ohne Auslagerung der BIF um 7,7 Milliarden Franken tiefer. Die EFK hat deshalb im Vorjahr empfohlen, zugunsten einer konsolidierten Darstellung in der Bundesrechnung, den Art. 5 FHG zu ändern. Die Empfehlung wurde im letzten Jahr von der EFV aufgrund der ungewollten Auswirkungen auf die Schuldenbremse abgelehnt.

Die Kantone veranlagern und erheben die direkte Bundessteuer. Sie liefern dem Bund seinen Anteil ab (mehr als 22 Milliarden im Jahr 2018). Es obliegt den kantonalen Finanzkontrollen, in diesem Bereich jährlich Prüfungen vorzunehmen. Die einzelnen Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2017 beinhalten keine negativen Feststellungen, die für die Bundesrechnung als Ganzes wesentlich sind. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.